

# Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich.

Er enthält u.a. die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf mit den Ortsteilen Kleinröhrsdorf, Bretinig und Hauswalde.

16. Jahrgang

15. Juli 2022

Nummer 28

## Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bretinig-Hauswalde für die Jahre 2020 und 2021

„Auch die vergangenen zwei Einsatzjahre der Freiwilligen Feuerwehr Bretinig-Hauswalde wurden von der Corona-Pandemie erheblich geprägt - sowohl bei unserer Einsatzbereitschaft als auch bei der Jugendarbeit“ betonte Stadtteilwehrleiter Ralph Gräfe zu Beginn der Jahreshauptversammlung am 1. Juli 2022.

Er wurde am 28.01.2020 durch den Bürgermeister beauftragt, die Stadtteilfeuerwehr Bretinig-Hauswalde kommissarisch zu führen und wurde am 03.09.2021 bei der offiziellen Neuwahl der Wehrleitung in seinem Amt bestätigt.

Zum Jahresbeginn 2020 konnte noch das traditionelle Weihnachtsbaumbrennen stattfinden, doch danach musste aufgrund des flächendeckenden Lock-Downs der Dienst im Rahmen der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres eingestellt werden. Nur die Einsatzbereitschaft und die Pflege- und Wartungsdienste der Feuerwehrentechnik konnten unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben aufrechterhalten werden. Nach 7 Wochen Lock-Down konnte die aktive Abteilung wieder in den eingeschränkten Ausbildungsdienst einsteigen. Dagegen konnten die Alters- und Ehrenabteilung sowie die Jugendfeuerwehr erst nach Beendigung der Sommerferien ihre Dienste wieder aufnehmen, mussten diese allerdings im November 2020 pandemiebedingt wiedereinstellen.

Trotz dieser Einschränkungen verzeichnete die Freiwillige Feuerwehr Bretinig-Hauswalde im Jahr 2019 für die aktive Wehr 17 Dienste - davon 14 Dienste nach FwDV 2 sowie 3 Sonderdienste. Das entspricht ca. 700 Mannstunden also 20,5 Ausbildungsstunden pro Kamerad. Die Alters- und Ehrenabteilung führte 5 Dienste durch.

Mit fortlaufender Aus- und Weiterbildung konnte auch im Jahr 2020 die Einsatzbereitschaft sichergestellt werden. Hierzu sind für 2020 38 Einsätze zu verzeichnen. Diese sind unterteilt in 6 Kleinbrände, 13 Mittelbrände, 13 technische Hilfeleistungen und 6 Brandmeldeanlagenauflösungen.

Zum 31.12.2020 bestand die Feuerwehr Bretinig-Hauswalde aus 69 Kameraden und Kameradinnen. Diese unterteilen sich in 38 aktive Mitglieder und ein passives Mitglied sowie 16 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. 14 Kinder besuchten die Jugendfeuerwehr.

Im Jahr 2020 erhielt die Freiwillige Feuerwehr Bretinig-Hauswalde 36 neue Einsatzkleidungen (36 Jacken und Hosen), eine neue Tragkraftspitze (Hydrofighter), 3 Systemtrenner sowie ein Steckleiterverbindungsstück. Eine neue analoge Atemschutzüberwachungstafel spendete der Ortsvorsteher Reinhard Marz. Und auch die Firma F.W. Kunath unterstützte die FF durch eine Spende.

Auch der Beginn des Jahres 2021 wurde durch die Corona-Pandemie geprägt. Das traditionelle Weihnachtsbaumbrennen wurde aus diesem Grund abgesagt. Auch die Zugversammlungen sowie die Jahreshauptversammlungen konnten nicht stattfinden.

Die Dienste waren generell in kleinen Gruppen unter Einhaltung der Hygienevorschriften in Präsenz möglich. Allerdings entschloss sich die



Stadtteilwehrleiter Ralph Gräfe, Stadtwehrleiter Marcel Oehme und Bürgermeister Stefan Schneider dankten Kamerad Dietrich Dworzak für 55 Jahre Feuerwehrzugehörigkeit

Wehrleitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zum Verzicht auf Präsenzdienste. Als Novum wurden 3 Online-Dienste für die theoretische Aus- und Fortbildung absolviert.

Mit Wiedereinstieg in die Präsenzdienste im April 2021 wurden 22 Dienste vollzogen. Davon 14 Dienste nach FwDV 2 sowie 8 Sonderdienste. Das entspricht ca. 990 Mannstunden also ca. 28 Ausbildungsstunden pro Kamerad. Zudem wurden die Pflege- und Wartungsdienste der Ausrüstung gewährleistet.

Die Alters- und Ehrenabteilung konnte ab Juni 2021 ihren Dienst wieder aufnehmen und konnte ab dieser Zeit fünf Dienste durchführen.

Im Jahr 2021 mussten die Kameraden und Kameradinnen zu 25 Einsätzen ausrücken. Dabei handelt es sich um 14 technische Hilfeleistungen, 9 Brandmeldeanlagen, 1 Kleinbrand sowie 1 Mittelbrand. Auch in 2021 konnten Kameraden an Lehrgängen der Landes- und Kreisfeuerweherschule teilnehmen.

Zum 31.12.2021 bestand die Feuerwehr Bretinig-Hauswalde aus 70 Kameraden und Kameradinnen, davon 40 aktive Mitglieder und ein passives Mitglied sowie 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. 5 Kinder besuchten die Jugendfeuerwehr.

Auch 2021 konnte die Feuerwehr ihre technische Ausrüstung teilweise erneuern. Des Weiteren wurde das Leitstellenverbundsystem – LVS mit Handyalarmierung in den Dienst gestellt. Voraussetzung hierfür sind internetverbundene Gerätehäuser.

Die Planungen für den Lageranbau nahmen 2021 Gestalt an. Das Altgebäude wurde im September abgerissen. Die Grundplatte wurde anschließend im November gegossen.

(-> Seite 15

**Stadtbibliothek Großröhrsdorf : Am Donnerstag, den 21. Juli 2022 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen. Wir bitten um Beachtung!**

### Sommerpause des Rödertal-Anzeigers

**Der Rödertal-Anzeiger macht in der 30 - 32 Kalenderwoche Sommerpause.** Die letzte Ausgabe vor der Pause erscheint am **22.07.2022 (Redaktionsschluss 15.07.2022)**. Dann geht es weiter mit **Nr. 33 am 19.08.2022 - (Redaktionsschluss 12.08.2022)**. Wir bitten um Beachtung!

## Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung Großröhrsdorf**, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**  
 Fax 035952.28350  
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de  
 Internet www.grossroehrsdorf.de

### Öffnungszeiten

Montag 8:30 - 12:00 Uhr  
 Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

**Außenstelle Bretinig und Hauswalde** ☎ **035952.58309**

Am Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretinig  
 Fax 035952.56887  
 E-Mail heike.schoelzel@grossroehrsdorf.de

### Öffnungszeiten der Außenstelle Bretinig

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

## Bereitschaft - Notfalldienste

**Gasstörung** 03 51 50 17 888 0 SachsenNetze HS.HD GmbH  
**Stromstörung** 03 51 50 17 888 1 SachsenNetze HS.HD GmbH  
**Trinkwasser** 0 35 94-777-0 WVB Bischofswerda  
**Abwasser** 0 35 28-4 33 30 AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

**Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr)** 112

### Krankentransport und

**Kassenärztlicher Notfalldienst** 03571 - 19222

**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst** 116117

(die angegebenen Uhrzeiten gelten jeweils bis zum nächsten Wochentag)

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19-7 Uhr

Mittwoch: 14-7 Uhr

Freitag: von 14 Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Samstag/Sonntag: rund um die Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

**Leitstelle Feuerwehr** 03571 - 19296

## Apothekenbereitschaft

Notdienstbereitschaft  
 8 - 8 Uhr des nächsten Tages

16.07. Apo. im EKZ Königsbrück, Weißbacher Str. 28 035795-28664  
 17.07. Löwen-Apo. Radeberg, Badstraße 17 03528-442228  
 18.07. Elefanten Apo. Altstadt Radeberg, Röderstraße 1 03528-447811  
 19.07. Heide-Apo. Radeberg, Schiller-Straße 95a 03528-442770  
 20.07. Mohren-Apo. Radeberg, Hauptstraße 4 03528-445835  
 21.07. Marien-Apo. Elstra, Parkgasse 2 035793-830  
 22.07. Elefanten Apo. Großröhrsdorf, Mühlstraße 1 035952-58915

## Dienstbereitschaft der Zahnärzte

Rufbereitschaft  
 7 - 7 Uhr des nächsten Tages

16.07. 9 - 11 Dr. Katharina Baier 035796/96488  
 Mittelweg 12, Panschwitz-Kuckau  
 17.07. 9 - 11 Dr. Thomas Käßler 035952/46819  
 Lutherstr. 15, Großröhrsdorf

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 18 - 8 Uhr  
 Sa - So ganztägig,  
 nur nach telef. Anmeldung!

15.07.-22.07. Herr DVM Jakob, Radeberg  
 Tel. 03528/447457 o. 01718147753

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Einzelexemplare können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Gräf., Tel.: 035952-2830. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Radeberger Straße 7, 01900 Gräf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Stefan Schneider (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-2830  
 Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadtverwaltung): Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Montag der Erscheinungswoche 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR.

Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Großröhrsdorf und der Stadt Radeberg vom 05.02.2007/08.02.2007 wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für einige Grundstücke der Randsiedlung im Ortsteil Kleinröhrsdorf auf Grund ihrer topographischen Lage auf die Stadt Radeberg übertragen. Für die betreffenden Grundstückseigentümer ist es erforderlich, die Beschlüsse der Stadt Radeberg zur Abwasserbeseitigungspflicht auch in der Stadt Großröhrsdorf bekannt zu machen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Radeberg

#### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg (Abwassersatzung - AbwS)

vom 27.04.2022

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg für das Gebiet der Stadt Radeberg sowie die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 209/3, 209/4, 212/2, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13 und 225/1 im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 678/2, 678/5 und 848 im Gebiet der Gemeinde Wachau am 27.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### 1. Teil – Allgemeines

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Radeberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet sowie auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 209/3, 209/4, 212/2, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13 und 225/1 im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 678/2, 678/5 und 848 im Gebiet der Gemeinde Wachau anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und

## Öffentliche Bekanntmachung

Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Kontroll- und Reinigungsschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

### 2. Teil - Anschluss und Benutzung

#### § 3

##### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Nutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### § 4

##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

## Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5

##### Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6

##### Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

#### § 7

##### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

## Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

### § 8

#### Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.6.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

### § 9

#### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 10

#### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG und § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 11

##### Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

#### § 12

##### Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zu wachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 13

##### Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
  1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

#### § 14

##### Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln

## Öffentliche Bekanntmachung

der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15

#### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### § 16

#### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

### § 17

#### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Oberkante des nächstgelegenen belüfteten Straßenschachtes entgegen der Fließrichtung vor der Einbindestelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 18

#### Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

### § 19

#### Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 bzw. DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen

## Öffentliche Bekanntmachung

Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 4. Teil – Abwasserbeitrag

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 20

##### Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 32.246.608,92 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

##### § 21

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor In-Kraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung in Radeberg und den Ortsteilen Liegau-Augustusbad und Großberkmannsdorf gelten jeweils in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

##### § 22

##### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

## Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

##### § 23

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

##### § 24

##### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

##### § 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 5	0,2
2. in den Fällen der §§ 29 Abs. 3 und 4 und 30 Abs. 6	0,5
3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,0	
4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehendes Geschoss eine Erhöhung um 0,5.	
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

## Öffentliche Bekanntmachung

### § 26

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### § 27

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 28

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
  1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
  2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 29

#### Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen

## Öffentliche Bekanntmachung

bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 29 a

#### Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

### § 30

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 genannten Anlagen, die im Bereich der Absätze 1 und 2 liegen, ist § 29 Abs. 2 anzuwenden.
- (6) Für die in § 29 Abs. 3 und 4 genannten Anlagen, die in den Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

### 3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

#### § 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
  2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

## Öffentliche Bekanntmachung

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
  4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
  5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

### § 32

#### Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### § 33

#### Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,93 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### § 34

#### Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:
  1. In den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
  3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
  4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
  5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### § 35

#### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate in Höhe der hälftigen Beitragsschuld wird drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, die zweite Rate in Höhe der Restsumme (zweite Hälfte) wird 24 Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 36

#### Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 80 vom Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Kanals begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## Öffentliche Bekanntmachung

### § 37

#### Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

### § 38

#### Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

## 5. Teil - Abwassergebühren

### 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 39

#### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und für sonstiges Abwasser.

### § 40

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

### § 41

#### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### § 42

#### Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 51 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Ab-

## Öffentliche Bekanntmachung

satz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 43

#### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen soll durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
  2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

#### § 44

##### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
  1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### § 45

##### Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
  1. Für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl

## Öffentliche Bekanntmachung

2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

- |   |     |
|---|-----|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten:                     | 0,2 |
| b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: | 0,4 |
| c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:              | 0,6 |
| d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten:      | 0,8 |
| e) in Kerngebieten:   | 1,0 |
- Im Übrigen:
- |  |     |
|--|-----|
| a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe:                                   | 0,5 |
| b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen:                                   | 0,8 |
| c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): | 0,6 |

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Grundlage für die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 ist ein vollständig ausgefüllter Erfassungsbogen.

### § 46

#### Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Sind Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage zur Brauchwassernutzung (z.B. im Haushalt, für Sanitäreinrichtungen) mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird auf Antrag je Kubikmeter Auffangvolumen der Behälter eine Reduzierung um 50 Quadratmeter der angeschlossenen und versiegelten Flächen vorgenommen.
- (2) Sind Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird auf Antrag je Kubikmeter Auffangvolumen der Behälter eine Reduzierung um 25 Quadratmeter der angeschlossenen und versiegelten Flächen vorgenommen.
- (3) Voraussetzungen für die Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die feste Installation der Behälter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Nachweis über die Installation.

### 4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

#### § 47 nicht belegt

### 5. Abschnitt: Abwassergebühren

#### § 48 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,66 € je Kubikmeter Abwasser.

## Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, 0,48 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

### 6. Abschnitt: Starkverschmutzer

#### § 49

##### Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

#### § 50

##### Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

### 7. Abschnitt: Gebührenschuld

#### § 51

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 48 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Eigentumswechseln mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten oder zu einem zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer schriftlich vereinbarten Termin. Die neue Veranlagung erfolgt zu dem vollen Kalendermonat.
- (4) Die Absetzungen nach § 43 und § 46 werden bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem Kalendermonat des Antrages wirksam. Dies gilt auch für die in § 45 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 enthaltenen Regelungen.
- (5) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 52

##### Vorauszahlungen

- (1) Jeweils am 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 51 Abs. 2 Satz 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) Am 15. Mai eines jeden Jahres ist eine Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu leisten. Der Vorauszahlung ist die Hälfte der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung am 15. Mai eines jeden Jahres entfällt, wenn die Gebührenschuld der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung des gesamten Kalenderjahres 15,00 € nicht übersteigt.

### 6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 53

##### Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
  1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Ab-

## Öffentliche Bekanntmachung

wasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, inklusive des Termins nach § 51 Abs.3 S. 1,

2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
  3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserent-sorgt wird,
  4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
    1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
    2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
    3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
  - (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, die Eigentümer von Wohnungs- / Teileigentum und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
    1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
    2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
    3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
  - (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

#### § 54

##### Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

#### § 55

##### Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden

## Öffentliche Bekanntmachung

geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 56

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
  5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  13. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## 7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 57

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

### § 58

#### (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.10.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Radeberg, den 27.04.2022

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

## Stadtnachrichten

### Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung vom 02.06.2022“

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2022 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Bereich der Stadt Großröhrsdorf sowie der Gemeinde Arnsdorf hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro

MEP Plan GmbH

mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juni bis September 2022 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden: Bad Gottleuba-Berggießhübel.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Im Forstbezirk kann Ihnen der Sachbearbeiter für Waldökologie und Naturschutz (SB WÖNS) Auskunft darüber erteilen, ob ihr Flurstück von den Begehungen berührt ist.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:

Forstbezirk Neustadt: Sachbearbeiter Waldökologie und Naturschutz Kai Noritzsch, Tel.: +49 3596 585731



### Endspurt für diesjährigen Wettbewerb - Wettbewerb für Vereine

Noch bis zum 31.07.2022 haben Vereine die Möglichkeit am diesjährigen Westlausitz-Wettbewerb teilzunehmen, der unter dem Motto „Verein(t) für die Westlausitz“ steht. In der Kategorie „Mein Sportverein ist Spitze“ werden Projektideen oder umgesetzte Projekte gesucht, die Spaß an Bewegung wecken, Kinder und Jugendliche für sportliche Aktivitäten begeistern und/oder besonders kreativ sind. In der 2. Kategorie „Das besondere Projekt für die Menschen in der Region“ geht es um Projekte mit einer gewissen Außenwirkung, d.h. die z.B. das gesellschaftliche und/oder kulturelle Leben in der Region bereichern und Angebote für alle schaffen.

Eine Bewerbung ist bis zum 31.07.2022 unter [www.region-westlausitz.de](http://www.region-westlausitz.de) in der Rubrik „Wettbewerbe 2022“ möglich. Dort finden sich auch weitere Informationen zu den Wettbewerbskategorien.

Rückfragen zum Wettbewerb können gern an Frau Retzmann vom Regionalmanagement der Westlausitz ([retzmann@region-westlausitz.de](mailto:retzmann@region-westlausitz.de), Tel. 03528 41961039) gerichtet werden.

### Gewerbemieten-Umfrage 2022

Die Industrie- und Handelskammer Dresden sowie die Handwerkskammer Dresden aktualisieren derzeit die Publikation Gewerbemieten im Kammerbezirk Dresden für das Jahr 2022. Das unverändert hohe Interesse an Vergleichswerten für Mietpreise gewerblicher Objekte sowohl bei Unternehmen, Existenzgründern, Investoren als auch bei Eigentümern ist der Grund zur Erstellung entsprechender Tabellen mit dem Ziel der aktiven Wirtschaftsförderung in der Region.

Für eine aussagefähige gewerbliche Mietpreisübersicht ist es notwendig, auf eine möglichst breite Datenbasis zurückgreifen zu können. Deshalb bitten wir alle Mieter und Vermieter von Gewerbeobjekten um ihre Mitarbeit. Die Umfrage ist freiwillig und anonym, und die Ergebnisse werden auf lokaler Ebene zusammengefasst. Veröffentlicht werden die Ergebnisse für diejenigen Kommunen, von denen wir einen ausreichenden

## Stadtnachrichten

den, und damit statistisch gesicherten Rücklauf von Antworten erhalten. Der Link zur Befragung lautet: <https://link.webropol.com/s/gewerbemieten>.

Die Teilnahme an der Befragung ist bis zum 31.07.2022 möglich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schubert (Telefon: 0351 2802-128) oder Herrn Hebenstreit (Telefon: 0351 2802-222).

# Sommerferien im KidsPoint

## Jahnturnhalle Großröhrsdorf

27.07.2022 – Schnuppertraining „Parkour“ durch Project P

17.08.2022 – Chillout-Nachmittag im Außengelände

24.08.2022 – Graffiti und Stencil

An allen 3 Tagen ist der KidsPoint-Raum im Obergeschoss der Jahnturnhalle für Euch als Treffpunkt geöffnet. Abhängen, Quatschen, Spielen, ... und gern eigene Ideen und Wünsche einbringen! Auch die Turnhalle kann zum Auspowern, Spielen und Sport treiben genutzt werden.

## Treff OnTour

18.08.2022 – 15-17 Uhr **meet & chill**

Treffen auf dem Spielplatz neben der Oberschule in Großröhrsdorf

23.08.2022 – 15-17 Uhr **meet & roll**

Treff und Austausch auf der Skaterbahn, Spielgeräte für Kids, mobile Chillecke



Sarah Pfeiffer  
0173/2512967  
sarah.pfeiffer@kjunetzwerk.de



# Project P

## SchnupperTraining

15.07.2022 Zeit 15.00 – 18.00 Uhr  
Jahnturnhalle Großröhrsdorf

27.07.2022 15.30 – 16.30 Uhr (Kids Point - Ferienspecial)  
Jahnturnhalle Großröhrsdorf

04.09.2022 16.00 – 19.00  
Jahnturnhalle Großröhrsdorf

### Project P [arkour]

Project P ist eine Initiative aus Großröhrsdorf, in der sich Jugendliche für Möglichkeiten zum Trainieren der Trendsportarten Parkour und Freerunning engagieren. Mittlerweile sind wir Teil des SG Großröhrsdorf.

### Parkour und Freerunning ...

... bezeichnen Sportarten, bei denen es darum geht, Hindernisse zu überwinden. Während im Parkour die Effizienz der Bewegung im Vordergrund steht, wird beim Freerunning eine möglichst kreative Nutzung der Umgebung angestrebt. Oftmals werden die zwei Sportarten als Mix praktiziert.

Kontakt und Anmeldung bei: Jeremy Meiser

Tel.: 01723423076 / Mail: Jeremiseier11@gmail.com

## Vereine und Verbände

### Protokoll

### zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bretnig-Hauswalde am 29.06.2022 in der „alten Schule“ Hauswalde:

Anwesende Jagdgenossen:	14
davon Stimmrechte nach Köpfen:	14
Anteil von der Jagdgenossenschaft:	4,42 %
Flächen der Anwesenden:	235,7768 ha
Anteil an der Jagdgenossenschaft:	20,17 %

- 1. Eröffnung der Versammlung** um 19.00 Uhr durch Jens Richter (Vorsitzender).
- 2. Bericht der Jagdpächter**
  - kurze Information der Jäger zum vergangenen Jagdjahr
  - aktuelle Themen
- 3. Bericht Vorstand**
  - bejagbare Fläche gesamt: 1169,2063 ha /338 Jagdgenossen
  - davon allein: 209 (773,4423 ha)
  - davon Gemeinschaftseigentum: 129 (395,764 ha)

> Grundlage: aktuelle Grundbuchdaten (Stand 04/2021) aus Katasterdatei des Landratsamtes

> Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

> Feststellung durch Auswertung des elektr. Jagdkatasters, dass Grundbuchdaten teilweise veraltet sind

=> Jeder Eigentümer ist für die Aktualität der Grundbuchdaten selbst zuständig.

  - 100,00 € wurden zur Regulierung eines Wildschadens ausgezahlt.

### 4. Kassen- und Revisionsbericht 04/2021-03/2022

Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe
gesamt	2 619,10 €	385,56 €
Jagdpacht	1 383,75 €	
Jagdrecht	1 235,25 €	
Bankgebühren		94,32 €
Berufsgenossenschaft		96,21 €
GIS GmbH		
(Jagdprogramm)		95,00 €
LRA Bautzen		
(Katasterdaten)		25,00 €
sonstige Ausgaben		0,00 €
Aufwandsentschädigungen		75,00 €
Zinsen	0,10 €	
Kapitalertragssteuer		0,03 €

### 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin

- wurde einstimmig beschlossen

### 6. Festsetzung und Verwendung des Reinertrages 04/2021 - 03/2022

Einnahmen:	2.619,10 €	(2.619,10 € - laut genehmigtem Haushaltsplan)
Ausgaben:	385,56 €	(512,40 €)
=> Reinertrag =	2.233,54 €	(2.106,60 €)

bei 1169,2063 ha => 1,9103 €/ha

### Folgendes wurde einstimmig beschlossen:

- 0,35 €/ha werden als Rücklage verwendet
  - für den verbleibenden Betrag von 1,5603 €/ha wird ein Auszahlungsanspruch festgelegt, eine Entscheidung über den Auszahlungszeitpunkt erfolgt im folgenden Jagdjahr erneut.
- (Vorjahre: 2,4041 €/ha > gesamt: 3,9644 €/ha)

## Vereine und Verbände

### 7. Haushaltsplan 04/2023 – 03/2024

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
gesamt	2 619,00 €	525,00 €
Jagdpatch	1 383,75 €	
Jagdpatch	1 235,25 €	
Bankgebühren		100,00 €
Berufsgenossenschaft		100,00 €
GIS GmbH		
(Jagdprogramm)		100,00 €
LRA Bautzen		
(Katasterdaten)		50,00 €
sonstige Ausgaben		100,00 €
Aufwandsentschädigungen		75,00 €

- wurde einstimmig beschlossen

### 8. Anfragen, Diskussionen und daraus ergebende Beschlüsse

- Anregung für die Aufnahme einer finanziellen Freigrenze bis zu der der Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Jagdgenossenschaft notwendige Ausgaben tätigen kann.
- Vorschlag dafür wird erarbeitet
- Entscheidung soll in nächster Versammlung erfolgen

29.06.2022

Jens Richter

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Bretinig-Hauswalde



### SG Großröhrsdorf – Tischtennis Kreisspartakiade: 4 Medaillen für TT-Nachwuchs



Bei der Kreisspartakiade in Hoyerswerda lief es in diesem Jahr hervorragend für die jungen Tischtennispieler der SG. Dass es gleich 4 Medaillen wurden ist eine Riesen-Überraschung.

In der Altersklasse 11 trat Arne Günther (Foto) zum ersten Mal an. Nach seinen guten Ergebnissen in der Sachsen-Rangliste ging er aber mit guten Aussichten an den Start. In seiner 6er Vorrundengruppe gewann er alle Spiele mit 3:0 und wurde souverän Erster. In der Endrunde erreichte Arne mit einem sicheren 3:0 gegen Pietsch (Bautzen) das Finale, wo er Heinze (Steinigtwolmsdorf) mit 1:3 unterlag. Zu dieser Silbermedaille kam ein Zweite im Doppel. Auch dort erreichte er mit seinem Partner aus Gelenau das Finale und unterlag knapp mit 1:3.

Nicht so gut lief es für die Großröhrsdorfer in der mit 30 Startern stärksten AK 13, in der die SG mit 3 Kindern dabei war. Tillmann Falkenbach landete in der Vorrunde, die in 5er Gruppen gespielt wurde, auf Platz 3. Adrian Manz wurde Vierter, Eric Näther Fünfter. Damit erreicht keiner der SG-Starter die Endrunde. Auch im Doppel sollte es nicht sein.



Medaillengewinner der SG bei der Kreisspartakiade im Tischtennis (v.l.): Arne Günther, Max-Adolf Rose, Lenny Aust

## Vereine und Verbände

Den größten Erfolg gab es in der AK 15. Dort war die SG mit 4 Jungen vertreten. Marius Zillger verpasste die Endrunde knapp mit einem 3. Platz in seiner 5er Gruppe. Lenny Aust, Max Frömmel und Max-Adolf Rose wurden jeweils Gruppenzweite und zogen in die Endrunde ein. Dort scheiterte Lenny mit 0:3 am späteren Sieger Panitz (Weißenberg), Max mit 1:3 am Zweitplatzierten Zschieche (Bischofswerda). Besser machte es Max-Adolf Rose, der sich gegen Freund (Laußnitz) bravourös mit 3:0 durchsetzte und damit die Bronzemedaille gewann. Für ihn war im Halbfinale gegen Zschieche Schluss.

Im Doppel der AK 15 vollbrachten Rose/Aust (Foto) dann ihr Meisterstück. Nach einem Freilos in der 1. Runde gewannen sie zunächst gegen Zschieche/Fuchs (Bischofswerda/Elstra) und dann gegen Röhl/Rösler (Wiednitz-Heide) jeweils mit 3:1. Im Finale bezwangen sie Buß/Panier (Bautzen/Fischbach) mit demselben Ergebnis und wurden Spartakiadesieger im Landkreis Bautzen. Glückwunsch zum tollen Erfolg gegen starke Konkurrenz!

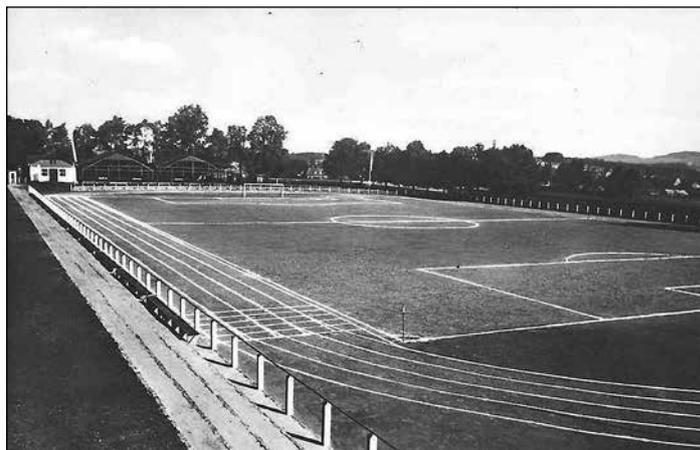
P. Wirth



### SG Großröhrsdorf – Leichtathletik Wir suchen Fotomaterial!



Wir möchten gern eine Chronik für die Sportgemeinschaft Leichtathletik anfertigen. Dafür suche ich dringend Bildmaterial vom Bau des Rödertalstadions bzw. von Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen der Sektion Leichtathletik.



Können Sie uns hierfür etwas zur Verfügung stellen? Dann kontaktieren Sie bitte Katrin Garten (Tel. 0152/33722994 oder 035952/174487, gern auch per E-Mail [katringarten@freenet.de](mailto:katringarten@freenet.de)). Vielen Dank.



### Wanderverein Großröhrsdorf e.V. Wanderung am 17.07.22 – Den Valtenberg von unten bis oben

Die Mitglieder des Wandervereins Großröhrsdorf e.V. und interessierte Gäste treffen sich am Sonntag, dem 17.07.22, um 8:00 Uhr auf dem kleinen Parkplatz neben dem Rathaus. Von dort fahren wir mit unseren Autos über Bischofswerda nach Neukirch. Hier wandern wir zunächst in Richtung Gaststätte Waldschlösschen. Wunderschön geht es weiter über schattige Waldwege in west/südwestlicher Richtung am Fuße des Valtenberges oberhalb von Neukirch entlang. Zu bewundern sind insbesondere zu Beginn richtig intakte Wälder, aber leider sehen wir später auch das genaue Gegenteil. Nach ca. 1h gibt es ein noch aktives Sägewerk zu bestaunen und wir gehen direkt durch das Betriebsgelände. Immer an den Bahnschienen entlang führt uns der Weg, bis beim Wechsel von Grün- auf Gelbmarkierung der eigentliche Anstieg beginnt. Von der Schulter des Rückenberges geht es hinunter zum ehemaligen Forsthaus Klunker. So der Wanderleiter sich nicht verläuft, sind wir dann

## Vereine und Verbände

bald an der Jagdhaude/Hohwaldschänke, beides ehemals. Der Nesselberg mit seinen vielen Granitblöcken ist unser nächstes lohnenswertes Ziel. Und nun erwartet uns bald unser finaler Anstieg. Zunächst gemütlich, die letzten Meter etwas fortissimo. Aber keine Angst nur recht kurz. Willkommen auf den Valtenberg, die Gaststätte erwartet uns zum Mittagssmahl. Der Rückweg nach der Pause ist eher kurz und schon sind wir wieder auf unserem Parkplatz. Die Wanderung umfasst eine Länge von ca. 16 km. Wenn alles klappt, sollten wir gegen 15:30 Uhr wieder am Parkplatz sein. Die Anmeldungen mit Essenauswahl bitte bis Freitag, den 15.07.22, um 18:00 Uhr online auf [www.wanderverein-online.de](http://www.wanderverein-online.de) oder tel. unter AB 035952 48999 erledigen. Auf eine rege Beteiligung und schönes Wetter freut sich der Wanderleiter.  
Thomas Dietrich



### SC 1911 - Fußball D1- Junioren beenden Saison

Unser D1 Junioren um die Trainer Thomas Zeidler, Marko Schütze, Ed- die Schmidt und Yannick Birnbaum beenden ihre Saison als souveräner Staffelsieger. Mit 15 Siegen in 16 Spielen und nur einem verlorenen Spiel war diese Spielzeit etwas Besonders. Die Mannschaft schoss insgesamt 151 Tore (9,4 Tore im Schnitt pro Spiel). Die Keeper mussten im Gegenzug nur 13x hinter sich greifen (0,8 Gegentore pro Spiel). Trotz Pandemie, Spielabsagen, Verlegungen, Änderungen etc. blieb die Mannschaft zusammen. Kein Spieler verließ das Team. Dieser besondere Zusammenhalt zeigte sich im Training, im Spiel aber auch neben dem Platz. Sie pushten sich in jedem Training gegenseitig und machten so fußballerisch und mental einen großen Schritt nach vorn. Die Disziplin in der Mannschaft ist besonders hervorzuheben. Der Umgang miteinander, zum Trainerteam aber auch zu den Eltern ihrer Mitspieler war immer tadellos.



Nicht zuletzt ist eine solch erfolgreiche Saison auch vom Umfeld und der Unterstützung abhängig. Hier sind zu allererst die Eltern erwähnenswert. Fahrten zum Training, zu den Spielen, Wäsche waschen und vieles mehr sind Grundlage dafür, dass sich die Kids auf das Fußballspielen konzentrieren können und erfolgreich sind.

Dank gilt aber auch den Sponsoren der Mannschaft. So spendierte Frau Dr. med. dent. Marlen Bohry neue Trainingsanzüge, Karsten Heilmann Transporte neue Regenjacken und der Auto-Service Schütze die Abschlussstrikots zum Staffelsieg 2021/2022. Trainer Marco Schütze wird in der kommenden Saison andere Aufgaben im Verein übernehmen und nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Mannschaft und das verbleibende Trainerteam werden als C-Junioren in der Kreisliga starten und sich erstmals auf dem Großfeld beweisen müssen.

Alles in allem eine tolle Saison mit einer tollen Mannschaft. Genießt die Sommerpause, haltet euch fit, denn bald geht es wieder los!

### Gelungenes Sommerturnier der Ü32 des SC 1911 Großröhrsdorf

Am 8.7. konnte nun endlich bei besten Fußballbedingungen das 5. Sommerturnier der Altherren des Sportclubs starten. Nach der entbehrungs-

## Vereine und Verbände

reichen Zeit waren alle 8! gemeldeten Mannschaften vor Ort, sensationell. Zur Eröffnung waren auch Steffen Birnbaum, Erik Ebert und Frank Boden erschienen, allesamt Mitglieder des Präsidiums des SC 1911, um das Vereinsmitglied Uwe „Knacker“ Gneuß zur 50-jährigen Vereinsmitgliedschaft zu gratulieren und zu ehren.

Es wurde in 2 Staffeln gespielt und in Staffel 1 setzten sich der FK Deutschbaselitz und die Männer aus dem benachbarten Bretinig-Hauswalde durch. In Staffel 2 wurde der heimische SC Staffelsieger vor der Mannschaft vom SV Oberland Spree.

So kam es im Halbfinale unter anderem zum Ortsderby zwischen Bretinig-Hauswalde und dem SC 1911. In einem packenden Spiel siegte letztendlich der Gastgeber vielleicht etwas glücklich im 9-Meterschießen, aber das 2:1 stand auf der Anzeigetafel. Im Finale traf der SC auf eine gute Mannschaft vom Freundeskreis Deutschbaselitz. Das Spiel um Platz 3 gewann der SV Oberland Spree gegen die Bretinig-Hauswälder. Im Finale setzten sich die Mannen um Rene Hiller vom Gastgeber mit 1:0 gegen Deutschbaselitz durch und konnten so zum 2. Mal das Turnier gewinnen.

Es gilt ein Dank an alle Mannschaften für ein faires, sportlich ansehnliches und entspanntes Turnier.



Ohne alle Helfer wäre dieses Event so nicht zu stemmen und somit gilt ein Dank an das Grillkommando, die Bierwagencrew, die Schiedsrichter, das Kampfgericht und den Stadionsprecher.

Ein großes Dankeschön geht an die Firma Getränke-Jäkel für die Bereitstellung des Zeltes und an das Sporteck Uhlmann, welches spontan einen Spielball dem Sieger übergab und an die Bäckerei Petzold!

### Bambinis beenden Saison mit ordentlicher Leistung

Am 10.07.22 waren unsere „kleinen Gagen“ wieder einmal bei unseren Freunden vom @SV Bischeim-Häslich geladen. Beim letzten Turnier dieses Spieljahres durften sie wieder gegen etliche Vereine der Region spielen. Unsere Jüngsten konnten, mit einer Mischung aus „erfahrenen“ Spielern und Auswärtsturnierdebütanten, zwei Funino Teams antreten lassen. Die mitgereisten Fans durften wieder rassige Zweikämpfe, jede Menge Tore und auch einige Siege bejubeln. Beide Teams beendeten das Turnier mit einem ordentlichen Mittelfeldplatz in ihren jeweiligen Spielklassen. Nachher gab es wieder für alle Kids eine Medaille und ein Eis.



## Vereine und Verbände



Vielen Dank an die Veranstalter. Es hat, wie gewohnt, wieder einmal an nichts gefehlt.

### Ein krönender Saison-Abschluss mit den Kickern vom SC 1911 F-Jugend.

Zu Gast beim Sommerturnier in Bischeim-Häslich. Die Jungs um Torsten und Jonny verpassten nur knapp das Finale. Es fehlte ein Tor, um für Platz 1 mitkämpfen zu können. Aber am Ende sollten wir das kleine Finale zu unseren Gunsten entscheiden. Nach einem packenden Spiel hieß es dann 2:2. Jetzt musste die Entscheidung im 9 Meter her. Und so holten wir uns verdient den 3. Platz von insgesamt 14 Teilnehmern. Es war uns eine Freude mit den Kindern in der Saison 2021 / 22 arbeiten zu dürfen.



Abteilung. Fußball (AE)

sc1911.de

facebook.com/SC 1911 Großröhrsdorf Fußball

instagram/ SC\_1911\_Grossroehrsdorf

### FSV Brettnig-Hauswalde Hans Dorfner Fußballschule

Zum 4. mal bereits weilt vom 18. - 22.07.22 wieder die von Bayern München unterstützte „Hans-Dorfner-Fußballschule“ in Brettnig. Die Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren werden täglich zwischen 10 und 16 Uhr auf dem Sportplatz viel Spaß haben. Dabei werden grundlegende Techniken und einfache taktische Grundformen mit verschiedenen Spielformen geschult. Dabei gibt es wieder das Technikabzeichen, den Koordinationsparcours, das Fairplay-Trikot und den Powertorschusskönig.

## Vereine und Verbände

Es sind noch Restplätze frei, daher können Kurzentschlossene sich noch am Montag, den 18.07., um 9:30 Uhr direkt auf dem Brettniger Platz zur Fußballschule anmelden.

Interessierte oder Zuschauer sind gern willkommen.

JV

### Vorschau

**Freitag 15.07.2022-** 18:30 Uhr

Alte Herren Ü-50 FSV - Radeberg

**Sonntag, 17.07.2022** - 15:00 Uhr | Herren | Kreisfreundschaftsspiel  
SSV Turbine Dresden - FSV Brettnig-Hauswalde

## Jahreshauptversammlung FFW Brettnig-Hauswalde

(Fortsetzung von Seite 1)

Im Jahr 2021 wurden die Wahlen für die Wehrleitung und Ausschüsse vorgezogen.

Für die Stadtteilfeuerwehr Brettnig-Hauswalde wurde Ralph Gräfe zum Stadtteilwehrlleiter gewählt, sowie Rolf Körner und Martin Klemmt als Stellvertreter. Der Ausschuss wird durch die Kameraden Andreas Gäbler, Robert Haufe, Kai Maßwig, Oliver König und Gerd Körner vertreten. In diesem Zusammenhang dankte der Stadtteilwehrlleiter dem Kamerad Andreas Gäbler für fast 20 Jahre Tätigkeit in der Wehrleitung.

„Gemeinsame Einsätze, Übungsstunden und die Unterstützung bei Reparaturen an Fahrzeugen und Technik verdeutlichen die kameradschaftliche und effektive Zusammenarbeit aller drei Stadtteilwehren untereinander.“ sprach Stadtteilfeuerwehrleiter Ralph Gräfe den Kameraden und Kameradinnen in Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf seinen Dank aus. Ebenso bedankte er sich bei der gesamten Wehr von Brettnig-Hauswalde für die geleistete Arbeit in zwei außergewöhnlichen Jahren: „Es war keine einfache Zeit und ich bin immer wieder froh, dass jeder Kamerad



gesund und unversehrt aus dem Einsatz zurückgekehrt ist. Das soll bitte auch in Zukunft so bleiben!“

Beförderungen:

Zum Feuerwehrmann wurden Vincent Heß, Justin Kahnert, Jan Schenk,



Zum Hauptfeuerwehrmann wird Sören Förster

Zum Löschmeister wird Robert Haufe befördert.

Zum Brandmeister wird Ralph Gräfe befördert.

## Stadtteilfeuerwehr Bretnig-Hauswalde

Norman Oswald, Lukas Schreier, Michael Uhlmann befördert.

Zugehörigkeit u.a.

- 50 Jahre Helga Körner, Andreas Heinrich
- 55 Jahre Dietrich Dworzak
- 60 Jahre Siegfried Körner

## 145 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bretnig-Hauswalde

Zum ihrem 145-jährigen Jubiläum hatte die Freiwillige Feuerwehr Bretnig-Hauswalde am Sonntag, den 3. Juli in den Hofepark geladen. In der



## Stadtteilfeuerwehr Bretnig-Hauswalde

Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr gab es wahnsinnig viel rund um das Thema Feuerwehr zu entdecken und zu erfahren.

Mit einer beeindruckenden Steckleiterbrücke begrüßten die Kameraden die Gäste am Eingang des Hofeparks. Unübersehbar aufgereiht standen aktuelle und historische Fahrzeuge. Die fachkundigen Kameraden berichteten bereitwillig über die heutigen, wie auch früheren Techniken. Extra zum Jubiläum wurde sogar noch ein Rubor Garant K30 in stundenlanger Kleinarbeit wieder fahrbar gemacht. Darüber hinaus informierte auch die Polizei mit einem Fahrzeug über ihr Arbeitsgebiet. Spritzentechnik, Schere und Spreitzer konnten von Groß und Klein selbst einmal ausprobiert werden. Dabei kamen die Besucher oftmals ins Staunen, wie schwer und teilweise unhandlich die Geräte sind und was ein Feuerwehrmann bzw. -frau im Einsatz leisten muss. Ein Blick in die Spinte konnte der interessierte Besucher im Gerätehaus erhaschen.



# Sommer-Nachts-Tanz Hauswalde

## 30. Juli 2022



KULTURPROJEKT  
Rödertal e.V.

DJ Onkel Micha präsentiert:

### M & M Discothek

QUERBEET TANZ & PARTY MUSIK  
(SCHLAGER, OLDIES, 80ER, 90ER, 2000ER, CHARTS)



## Dorfplatz Hauswalde - Eintritt Frei!

Für das leibliche Wohl sorgt das Kulturprojekt Rödertal e.V.  
sowie der Jugendclub Hauswalde

## Stadtteilfeuerwehr Bretnig-Hauswalde



Selbst einmal einen Helm aufzusetzen oder in die Schutzkleidung zu schlüpfen, war hier möglich.

Die jüngsten Gäste konnten ihre Treffsicherheit beim Spritzen testen oder mit Feuerwehr-Bobbycar und Tretauto durch die Gegend flitzen. Mit Kisten wurde auf Rollen geruscht, riesige Wasserbälle und Hüpfburg luden zum Toben ein. Die Kameraden boten hier wirklich viel für die ganze Familie. Aber auch an das Kulinarische wurde passend mit einer Gulaschkanone, Gegrilltem und Kuchen gedacht. Selbst die Weh-



ren der benachbarten Orte ließen es sich nicht nehmen, teils mit historischen Fahrzeugen, beim Jubiläum vorbeizuschauen.

Am Nachmittag kam die Jugendfeuerwehr mit Sirene in den Hofepark eingefahren. Hier drohte ein Haus aus Holz und Pappe zu verbrennen und wurde durch die Floriansjünger fachgerecht gelöscht. Stolz zeigten die angehenden Kameraden und Kameradinnen, was sie in ihren Übungsstunden gelernt haben. Den Abschluss des erlebnisreichen Nachmittages bildete der Auftritt der Bischofswerdaer Spielleute. Die Freiwillige Feuerwehr Bretnig-Hauswalde dankt dem Eiscafé Kau-

## Kirchliche Nachrichten

### 17. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

Großröhrsdorf: 09:30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
Hauswalde: 10:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst im Pfarrgarten

### Sprechzeiten mit Pfarrer Stefan Schwarzenberg:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr, Zum Kirchberg 10, Pfarramt

### Herzliche Einladung zur Serenade in Hauswalde

Wir laden herzlich ein zur traditionellen Serenade im Pfarrhof von Hauswalde. Es musizieren der Posaunenchor und der Kirchenchor. Zu hören sind außerdem humorvolle Gedichte von Michaela Schulze, Großröhrsdorf, und Tobias Schwarzenberg, Rammenau.

**Am 16. Juli 2022 um 17.00 Uhr**



## Kurse

Trainingsfläche

**Fitness & Crossfit**

Sauna & Solarium

**kostenfreie Parkplätze**

**FIT  
CUBE**  
PROFESSIONAL  
TRAINING

Radeberger Str. 7 | 01900 Großröhrsdorf  
studio@fit-cube.com | 0174 - 170 35 11

Mo - Fr: 9 - 22 Uhr | Sa 10 - 14 Uhr  
So (Family & Friends o.Trainer): 9 - 12 Uhr

**www.FIT-CUBE.com**